



## **S a t z u n g**

### **Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e.V.**

#### **Präambel**

Der Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e.V. sieht seine Aufgabe im Schutz der Tiere und ihrer Lebensgrundlagen. Seit seiner Gründung steht der Verein dafür, Tiere als fühlende Lebewesen anzuerkennen und sie als Mitgeschöpfe zu behandeln.

Das Handeln des Vereins ist darauf ausgerichtet, Tieren in Not zu helfen, sie vor Leid oder Gewalt zu schützen, Menschen zu einem respektvollen und mitfühlenden Umgang mit Tieren zu bewegen und den Gedanken des Tierschutzes einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.

Der Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e.V. ist konfessionell, weltanschaulich und politisch neutral.

In dieser Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf die gleichzeitige Nennung von divers/weiblich/männlich verzichtet. Hierdurch soll jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen werden.

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Tübingen.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 380234 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Tierschutzvereins Tübingen und Umgebung e.V. ist die Förderung des Tierschutzes.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens; Erwecken von Verständnis für das Wesen und die Würde der Tiere und deren Wohlergehen,
  - b) Erhaltung der Lebensräume der Tiere,
  - c) Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht tiergerechter Behandlung von Tieren,
  - d) Beratung und Betreuung von Tierhaltern sowie Schulungen zu Tierhaltung und Tierpflege,
  - e) Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit,
  - f) Aufnahme, Pflege und Vermittlung von in Not geratenen oder auf Hilfe angewiesenen Tieren.
3. Der Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e.V. kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen ein Tierheim unterhalten.
4. Der Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e.V. kann seine satzungsmäßigen Aufgaben auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Tierschutzverein Tübingen und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Mitglied des Tierschutzvereins Tübingen und Umgebung e.V. kann jede natürliche Einzelperson werden.
  - b) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben. Solange die Mitglieder das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist ihr Stimm-

recht ausgeschlossen; Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, wenn die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zum Vereinsbeitritt das Stimmrecht umfasst.

- c) Juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden; das Stimmrecht wird durch das vertretungsberechtigte Organ oder durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt, der den Nachweis seiner Bevollmächtigung führen muss.
- d) Mitglied des Vereins kann nicht werden, wer einer Organisation angehört, die den Zielen des Tierschutzvereins Tübingen und Umgebung e.V. nach § 2 zuwiderläuft.
- e) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann dieses Recht übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- f) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

## 2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.
- b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - (1) dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder sich vereinschädigend verhält oder den Vereinsfrieden stört oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, oder
  - (2) einer Organisation angehört oder beitrifft, die den Zielen des Tierschutzvereins Tübingen und Umgebung e.V. nach § 2 zuwiderläuft, oder
  - (3) trotz Abmahnung nachhaltig seine satzungsgemäßen Pflichten (insb. die fristgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung mit Fristsetzung) nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vor seiner Entscheidung hat der Vorstand das Mitglied anzuhören; er soll dem Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen mit einer Frist von mindestens vier Wochen einräumen. Nach der Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, binnen 14 Tagen schriftlich eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die folgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Ab Beginn des Ausschlussverfahrens bis zur Entscheidung ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds.

- d) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Aberkennung, über die der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, wenn das Ehrenmitglied gegen die Ziele des Tierschutzvereins Tübingen und Umgebung e.V. nach § 2 verstößt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken und an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Sofern nicht anderweitig geregelt, ist der Beitrag zum 31.03. eines jeden Jahres fällig, bei Neueintritt innerhalb eines Monats. Er soll per SEPA-Mandat von jedem Mitglied eingezogen werden.
3. Im Jahr des Eintritts ist immer der gesamte Jahresbeitrag fällig. Er wird auch dann geschuldet, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres endet.
4. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn besondere Gründe (z.B. soziale Härtefälle) vorliegen.
5. Ehrenmitglieder und minderjährige Mitglieder bis zu ihrem 14. Lebensjahr sind beitragsfrei.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Tierschutzvereins Tübingen und Umgebung e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Spätere (auch während der Mitgliederversammlung gestellte) Anträge, soweit sie nicht Ziffer 3 betreffen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
  - Entgegennahme der Rechnungslegung des Schatzmeisters,
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - im Wahljahr Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind,
  - Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - Feststellungsbeschluss über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan,
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein vom diesem bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Redaktionelle Änderungen der Satzung, Änderungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf Veranlassung von den Aufsichts- oder Finanzbehörden oder des Registergerichts erfolgen müssen, beschließt der Vorstand.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister.

Jedes Vorstandsmitglied muss zugleich Vereinsmitglied sein.

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a) der Schriftführer,
- b) der Jugendvertreter gem. § 12 Jugendtierschutzarbeit mit beratender Funktion,
- c) sowie bis zu zwei Beisitzer,

Jedes Vorstandsmitglied muss zugleich Vereinsmitglied sein.

d) die Tierheimleitung ist beratendes Mitglied im Vorstand und muss nicht Vereinsmitglied sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Dort wird dieses berufene Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlperiode nachgewählt.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind vertretungsberechtigt -, wobei jeweils zwei Vertretungsberechtigte den Verein gemeinsam vertreten. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften bevollmächtigen, insb. kann der Schatzmeister zur Eröffnung und Führung von Bankkonten bevollmächtigt werden.
5. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes übertragen sind.
6. Der Vorstand beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können in persönlichen Vorstandssitzungen, in Vorstandssitzungen unter Verwendung von technischen Kommunikationseinrichtungen (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) sowie im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) gefasst werden. Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Nicht

anwesende Mitglieder des Vorstandes können ihre Zustimmung vor der Vorstandssitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, richtet sich der jeweilige Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder nach der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann auch Regelungen zur Verschwiegenheit einschließlich etwaiger Maßnahmen bei Verstößen gegen eine solche Verschwiegenheitsverpflichtung beinhalten. Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch den Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit.

7. Das Vorstandsamt ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Arbeits- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine pauschale Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
8. Die hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung bei dessen Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Anzahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder darf jedoch die Anzahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Über die nähere Ausgestaltung der Tätigkeit und die Höhe der Vergütung von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung. Die Rahmenbedingungen der hauptamtlichen Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern sind schriftlich zu regeln.
9. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss für ehrenamtlich und im Auftrag des Vereins unentgeltlich tätige Personen Aufwandserstattungsansprüche (z.B. Reisekostenerstattungen etc.) einräumen oder Verordnungen erlassen (z.B. Reisekostenordnung), aus denen sich Aufwandserstattungsansprüche ergeben. Ebenso kann der Vorstand Aufwandserstattungsansprüche durch Einzelvertrag einräumen.
10. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Das Rechnungswesen ist für jedes Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen des Rechnungswesens so rechtzeitig vorzulegen, dass sie ihren Prüfungsbericht in der Mitgliederversammlung erstatten können. Die Prüfer haben nicht allein die Bücher und den Kassenbestand, sondern auch das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der Vermögenswerte des Vereins zu prüfen. Die Prüfer können auch die Kassenbücher

und sämtliche Unterlagen, also auch die Tiereingangs- und -ausgangsbelege auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen, desgleichen den Betrieb des Tierheimes hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit.

2. Die Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie haben das Recht während der Dauer ihrer Amtszeit auch unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und ihren Bericht schriftlich niederzulegen sowie einen Antrag auf Abstimmung über die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes zu stellen. Wiederwahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter ist zulässig.

### **§ 11 Ausschuss**

1. Der Vorstand kann einen Ausschuss berufen.
2. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Ihm sind die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Haushaltsplan, der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters zugänglich zu machen. Sein Rat ist bei wesentlichen Entscheidungen, die an den Vorstand herangetragen werden, einzuholen.
3. Die Bestimmungen gem. § 9 Ziffer 6 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.

### **§ 12 Jugendtierschutz**

1. Um die Jugendtierschutzarbeit im Verein zu fördern, sollen Jugendgruppen gebildet werden.
2. Die Jugendgruppen sind gemeinsam und eigenverantwortlich im Rahmen einer Jugendordnung auf der Grundlage der Satzung des Vereins tätig.
3. Die Jugendgruppen wählen gemeinsam eigene Leitungsorgane – einen Jugendvertreter, der die Jugendtierschutzarbeit im Vorstand vertritt, und einen Stellvertreter. Mitglieder, die den Jugendtierschutz im Vorstand vertreten, sollen zu Beginn der Amtsannahme mindestens 18 Jahre alt sein und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Leitungsorgane werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl innerhalb der Altersgrenze ist möglich. Mitglieder, die gewählt werden, müssen aktiv in der Jugendarbeit des Vereins tätig sein.

### **§ 13 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanla-



gen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies umfasst insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und ggf. Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Angaben aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließen endgültig die Mitglieder in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Hierzu ist die Zustimmung mindestens von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Tierschutzbund e.V. – Landesverband Baden-Württemberg e.V. / Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt damit die vorher geltende Fassung.

Tübingen, den

.....  
Vorsitzender

.....  
stellvertretender Vorsitzender

.....  
Schatzmeister

.....  
Schriftführer